

## Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 15. März 2017

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.07.2017

Geschäftszeichen:

III 31-1.6.20-39/17

**Zulassungsnummer:**

**Z-6.20-2095**

**Geltungsdauer**

vom: **7. Juli 2017**

bis: **1. Dezember 2018**

**Antragsteller:**

**PRÜM - Türenwerk GmbH**

Andreas-Stihl-Straße  
54595 Weinsheim/Eifel

**Zulassungsgegenstand:**

T 30-1-FSA "PRÜM Typ: FS-30-1" bzw.

T 30-1-RS-FSA "PRÜM Typ: FS-30-1-RD" bzw.

T 30-2-FSA "PRÜM Typ: FS-30-2" bzw.

T 30-2-RS-FSA "PRÜM Typ: FS-30-2-RD"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-2095 vom 15. März 2017.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.20-2095**

Seite 3 von 3 | 7. Juli 2017

## **ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Die Anlage 5 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 15. März 2017 wird ersetzt durch die Anlage 5Ä dieses Bescheides.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden nachgewiesen <sup>1</sup> . Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.	
Wände	Mindestdicke [mm]
Wände (Höhe ≤ 5m) - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4 <sup>19</sup> , Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten in Verbindung mit einem sog. Türgewänderahmen aus mindestens UA-Profilen (50 mm x 40 mm x 2 mm)	100
Wände (Höhe ≤ 5m) - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-B - nach DIN 4102-4 <sup>19</sup> Tabelle 49, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten in Verbindung mit Holzständern mindestens der Abmessung B x H = 60 x 80 mm	130
Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - jedoch nur bei Ausführung ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit der Brandschutzverglasung "PYRANOVA System 4 - F30" (Z-19.14-1234) nachgewiesen. Die Verbindung des Feuerschutzabschlusses mit der Brandschutzverglasung muss in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die jeweilige Brandschutzverglasung geregelt sein.	
Montagewände (Höhe ≤ 5m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - Feuerwiderstandsklasse F 30 Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A - nachgewiesen durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis <sup>1</sup> in Verbindung mit einem sog. Türgewänderahmen aus mindestens UA-Profilen (50 mm x 40 mm x 2 mm) - Nr. P-3310/563/07-MPA BS W111 <span style="float: right;">Mindestdicke ≥ 100 mm</span>	
Montagewände (Höhe ≤ 5 m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - Feuerwiderstandsklasse F 60 Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse <sup>1</sup> in Verbindung mit einem sog. Türgewänderahmen aus mindestens UA-Profilen (50 mm x 40 mm x 2 mm) - Nr. P-3056/312/11-MPA BS W135 <span style="float: right;">Mindestdicke ≥ 100 mm</span> - Nr. P-3956/1013-MPA BS MW12RF, MW12RWF, MW12BF, MW12DH, MW12HA, MW12HAGH, MW12RHRB, MW12RHRF, MW12RBRH, MW12RFRH, MW12GH, MW13RF, MW13BF, MW13DH, MW22RF, MW22RWF, MW22BF, MW22DH, MW22HA, MW22RHRB, MW22RHRF, MW23RF, MW23BFDD, EW13RF, EW14RF, EW23RF, EW24RF <span style="float: right;">Mindestdicke ≥ 100 mm</span> - Nr. P-SAC 02/III-681 Ä SW11, SW12, SW14, SK122, SWH12, SWH13, SWH14 <span style="float: right;">Mindestdicke ≥ 100 mm</span>	
Montagewände (Höhe ≤ 5 m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - Feuerwiderstandsklasse F 60 Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B - nachgewiesen durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis <sup>1</sup> in Verbindung mit Holzständern mindestens der Abmessung B x H = 60 x 80 mm - Nr. P-SAC 02/III-672 HW11DD, HW11RF, HW11RH, HW12RF, HW21DD, HW21RF, HW21RH, HW22RF, HW321RH, HW52RF, HW52RH <span style="float: right;">Mindestdicke ≥ 130 mm</span>	
<p><sup>19</sup> DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile</p>	
T 30-1-FSA "PRÜM Typ: FS-30-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "PRÜM Typ: FS-30-1-RD" bzw. T 30-2-FSA "PRÜM Typ: FS-30-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "PRÜM Typ: FS-30-2-RD"	Anlage 5Ä
Wände	